

68. Kann der Eigentümer eines durch den Bergbanbetrieb beschädigten Grundstückes von dem Bergwerksbesitzer auch Ersatz der Geschäftsverluste verlangen, die er in mittelbarer Folge der Beschädigung des Grundstückes an einem außerhalb des letzteren betriebenen Gewerbe erlitten hat?

Preuß. Allg. Bergges. § 148.

V. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1906 i. S. N.'sche Erben (kl.)
w. konf. Melchior-Grube (Bekl.). Rep. V. ⁹⁷/₄₁₆ 06.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„In dem angefochtenen Teilurteil handelt es sich hauptsächlich um den Geschäftsverlust, den die Kläger als Teil des erlittenen Bergschadens in Höhe von 5496 *M* ersetzt verlangen. Der Erblasser der Kläger betrieb, und diese selbst betreiben in einem der Witwe R. gehörigen Hause, welches durch den Bergbau nicht beschädigt worden ist, ein Warengeschäft, an welchem sie den erwähnten Ausfall dadurch erlitten haben wollen, daß die in den beschädigten Häusern zur Miete wohnenden Leute, die aus dem erwähnten Geschäft ihren Bedarf bezogen, infolge polizeilicher Sperrung dieser Häuser genötigt wurden, auszuziehen, und dadurch das Geschäft der Kläger die Kundschaft der Bewohner der beschädigten Häuser für die Dauer der Unbewohnbarkeit verlor.

Das Berufungsgericht verwirft den hierauf gegründeten Schadensanspruch der Kläger, weil das Erwerbsgeschäft der Kläger mit dem Grundeigentum an den beschädigten Häusern oder seinen Zubehörungen weder rechtlich noch wirtschaftlich im Zusammenhange stehe, auch nicht dem wirtschaftlichen Zweck dieser Grundstücke diene, sondern ein selbständiges Unternehmen, der Bergbautreibende aber für Schäden, die weder dem Grundeigentum noch seinen Zubehörungen entstehen, nicht haftbar sei.

Der hiergegen erhobene Angriff einer Verletzung des § 148 Allg. Bergges. ist nicht begründet. Ein von dem Eigentümer eines durch den Bergbau beschädigten Gebäudes in einem anderen von der Einwirkung des Bergbaues nicht betroffenen Gebäude betriebenes Gewerbe wird durch den § 148 Allg. Bergges. nicht geschützt, um so weniger, wenn, wie hier, die betreffenden Gebäude nicht einmal denselben Eigentümer haben. Hieran würde auch nichts ändern, wenn etwa — wie in dem Gutachten des Baurats W. unterstellt ist, übrigens von den Klägern gar nicht behauptet war — die Kläger ihre Mieter kontraktlich verpflichtet hätten, bei ihnen zu kaufen. Das dadurch entstandene obligatorische Recht der Kläger bildet kein Zubehör des beschädigten Grundstücks und stellt auch keine den Nutzungswert desselben erhöhende Eigenschaft dar. Der Ertrag des in einem anderen Grundstück als dem beschädigten betriebenen Erwerbsgeschäfts ist kein solcher, der dem Eigentümer aus dem beschädigten Grundstück zufließt, und es kann also auch der an diesem Ertrag eingetretene Ausfall hier nicht als entgangener Gewinn in Betracht kommen, weil nur derjenige entgangene Gewinn zu der nach § 148 zu gewährenden vollständigen Entschädigung gerechnet werden kann, den der Eigentümer aus dem beschädigten Grundstück hätte ziehen können und durch die eingetretene Beschädigung zu ziehen verhindert worden ist. Ebenso muß auch der mittelbare Schade (§ 3 A.L.R. I. 6), wenn er von den Bergbautreibenden ersetzt werden soll, an dem Grundeigentum entstanden sein, bzw. dessen Nutzbarkeit beeinträchtigt haben. Es geht daher auch der von der Revision wegen Verletzung der §§ 3 bis 7 A.L.R. I. 6 erhobene Angriff fehl. Daß etwa der Mietzins für die in den beschädigten Grundstücken befindlichen Wohnungen mit Rücksicht auf die angeblich den Mietern auferlegte Pflicht, ihren Bedarf aus dem Geschäft der Kläger zu entnehmen, niedriger, als es

sonst geschehen wäre, bemessen worden, die Kläger daher durch den Ersatz der Mietausfälle nicht voll für den ihnen am Grundeigentum zugefügten Schaden entschädigt seien, dafür fehlt es an jedem Anhalt.

Auf ein Verschulden der Beklagten, insbesondere eine schuldbare Verzögerung der Wiederherstellung der Gebäude, ist die Klage nicht gegründet.“ . . .